



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: nfsv@bfe.admin.ch

Bern, 24. September 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- **Atomkraft ist eine Hochrisikotechnologie mit unabsehbaren Folgen für Mensch, Umwelt und Wirtschaft. Ein umfassender und wirksamer Notfallschutz ist deshalb zentral. Ein wirklich effektiver Schutz ist allerdings nur möglich, indem alle AKW so rasch als möglich abgeschaltet und rückgebaut werden. Die SP wird sich weiterhin engagiert für den möglichst raschen Ausstieg aus der Atomkraft stark machen.**
- Die Atomkatastrophe vom 11. März 2011 in Fukushima und ihre schwerwiegenden Folgen machten einmal mehr deutlich, welche Gefahren die Hochrisikotechnologie Atomkraft für Mensch, Umwelt und Wirtschaft darstellt. Wir begrüssen es deshalb, dass in der Schweiz die interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz einberufen wurde, welche die Anpassung der notwendigen Massnahmen beim Notfallschutz und die Frage der grossräumigen Evakuierung prüfen sollte.
- Kritisch merken wir aber an, dass entscheidende Fragestellungen wie das massgebliche Referenzszenario, das eine wichtige Grundlage für die vorgeschlagenen Anpassungen ist, nicht einer Vernehmlassung unterzogen worden sind. Die AKW-Betreiber sind Partei und es wäre wichtig, dass bei so entscheidenden Fragen auch Stimmen aus der Zivilgesellschaft angehört werden.
- **Hauptkritikpunkt an der zur Diskussion stehenden Vorlage ist der folgende: Auch wenn die zentrale Planungsgrundlage für den Notfallschutz ein Szenario (Szenario A4) beinhaltet, das den möglichen Risiken eher entspricht als das bisherige, deckt es dennoch nur einen eingeschränkten Teil des Bedrohungsrisikos bei einem Atomunfall ab, was wir äusserst kritisch vermerken. Grundlage für einen umfassenden Notfallschutz der Bevölkerung gegen nukleare Risiken müsste auch das schlimmstmögliche Szenario sein, also eines, das nicht von einer mittleren Wetterlage ausgeht wie im Referenzszenario angenommen und das auch verschiedene erschwerende Umstände, z.B. die Zerstörung von wichtigen kritischen Infrastrukturen, beinhaltet. Auch Szenarien mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit,**

aber sehr grossem Schadenspotenzial, müssen als Basis für eine Massnahmenplanung in Betracht gezogen werden.

2. Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Grundsatz

- Notfallschutzzonen dienen der raschen Anordnung und dem Vollzug dringender Schutzmassnahmen. Die Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren (Abs. 1 Bst. b) erachten wir aber als nicht praxistauglich. In einem so dicht besiedelten Land wie der Schweiz ist diese Unterteilung wenig hilfreich und wirkt willkürlich. **Wir beantragen deshalb, dass entsprechende Notfallschutzmassnahmen (z.B. Einnahme von Jodtabletten) für die gesamte Notfallschutzzone 2 angeordnet werden.**

Artikel 4 Abweichende Regelung

- Der neue Absatz 2 regelt die Stilllegung von AKW. Der vorliegende Vorschlag soll der abnehmenden Gefährdung bei der Stilllegung gerecht werden. Gemäss Vernehmlassungsbericht könnte eine Überprüfung des Gefährdungspotentials bereits in der Nachbetriebsphase angezeigt sein. Dabei soll es Aufgabe des Betreibers sein, aufzuzeigen, dass von seiner Anlage eine geringere Gefährdung ausgeht und eine Anpassung des Zonenkonzepts angemessen ist. **Wir halten an dieser Stelle mit Nachdruck fest, dass das Risiko stets angemessen zu berücksichtigen und auch von unabhängiger Stelle zu überprüfen ist und dass es zu keinem Zeitpunkt zu Abstrichen bei der Sicherheit kommen darf, z.B. aus finanziellen Gründen.**

Artikel 11 Babs und Artikel 12 Gruppe Verteidigung

- Wir legen Wert auf die Feststellung, dass Artikel 1 Absatz 3 des Militärgesetzes strikte beachtet wird und dass die Armee zur Unterstützung ziviler Behörden wirklich nur dann zum Einsatz kommt, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen. **Der Armeeinsatz darf stets nur subsidiär in Frage kommen.** Der Tendenz, die Armee allein aus Budgetgründen einzusetzen, muss entgegengewirkt werden.
- Grundsätzlich halten wir weiter fest, dass die Durchhaltefähigkeit von Armee und Bevölkerungsschutz gering sind. **Die SP beantragt deshalb einen zusätzlichen Artikel zum Zivildienst. Darin soll geklärt werden, wie Zivildienstleistende Armee und Zivilschutz schrittweise zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bei Aufräum- und Wiederinstandstellungsarbeiten ablösen können.** Die gesetzliche Grundlage für diesen Antrag findet sich im Zivildienstgesetz in Artikel 3a Absatz 2 sowie in Artikel 4 Absatz 3.

Artikel 13 Planung und Vorbereitung

- **Absatz 1, Buchstabe b:** Die in der Verordnung vorgeschlagenen Vorgaben für die Geschwindigkeit der Evakuierung sind u.E. zu grosszügig bemessen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das gewählte Referenzszenario nicht vom Worst Case ausgeht, siehe unsere einleitenden Bemerkungen. **Wir beantragen deshalb, dass die Evakuierung so geplant wird, dass sie auch einem schlimmstmöglichen Szenario gerecht wird. Zudem muss eine Überprüfung vorgesehen werden, ob und wie diese Vorgaben von den Kantonen bzw. den Betreibern umgesetzt werden. Falls die Überprüfung Lücken aufzeigt, müssen diese umgehend und umfassend behoben werden. Dafür sind entsprechende Mechanismen und Verantwortlichkeiten vorzusehen.**

- **Absatz 2, Buchstabe a:** In der Verordnung wird die Evakuierung *generell* angesprochen und deshalb soll die Verordnung gemäss vorliegendem Vorschlag auch Bestimmungen bezüglich der Kantone auf dem übrigen Gebiet der Schweiz enthalten. Diese Kantone sollen ein Konzept zur Evakuierung der Bevölkerung in Hot Spots erstellen und für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sorgen. Wir kritisieren diese Beschränkung auf Hot Spots. Im Fall eines schweren Atomunfalls könnten je nach Ausmass und Wetterlage auch Gebiete der übrigen Schweiz von einer Kontamination betroffen sein. **Wir beantragen deshalb, dass die Kantone der übrigen Schweiz ebenfalls über konzeptionelle und organisatorische Grundlagen verfügen, die eine rasche Evakuierung von grösseren Gebieten ermöglichen.**

Weitere Bemerkungen und Anträge

- Wir beantragen, dass in den Artikeln 8 bis 17 die Aufgaben der Bundstellen, Kantone, Regionen und Gemeinden eindeutiger definiert werden. Kantone, die den gleichen Notfallschutzzonen zugeordnet sind, sollen gleiche Massnahmen vorbereiten und ein gleiches Schutzniveau gewährleisten müssen.
- **Es braucht insgesamt mehr Rechtssicherheit und deshalb beantragen wir, dass die Verordnung eine eindeutige und detaillierte Massnahmenliste zum Notfallschutzkonzept beinhaltet.** Die Verantwortlichkeiten von Kantonen bzw. AKW-Betreibern müssen klar geregelt werden, insbesondere was die Kostenfolgen betrifft.
- **Auch der Notfallschutz der Bevölkerung des benachbarten Auslands muss garantiert sein.** Es muss geklärt werden, wer für die Koordination mit ausländischen Behörden zuständig ist. Dabei stellt sich auch die Frage der Verrechnung der Kosten für Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen im benachbarten Ausland.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz